

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 03.09.2003

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird in der Überschrift und im einleitenden Satzteil jeweils die Zahl „12“ durch die Angabe „12 a“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn dieser nicht selbst dafür sorgen kann oder ein solches Vorgehen mit der Behörde vereinbart hat.“
3. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a
Kompensationszahlung

(1) ¹Der Verursacher hat eine Kompensationszahlung zu leisten, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise

1. nicht von ihm selbst vorgenommen werden können,
2. nach Auffassung der Naturschutzbehörde mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind oder
3. nicht möglich sind.

²Die Kompensationszahlung ist mit der Gestattung des Eingriffs zumindest dem Grunde nach festzusetzen. ³Ihre Höhe entspricht in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 den Kosten der Planung und Durchführung der unterbliebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. ⁴Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 bemisst sie sich nach der Dauer und Schwere des Eingriffs; sie beträgt maximal 7 vom Hundert der Investitionskosten. ⁵Investitionskosten sind die Kosten für die Planung und Errichtung des Vorhabens ausschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

(2) ¹Die Kompensationszahlung steht der unteren Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff verwirklicht wird. ²Sind mehrere Naturschutzbehörden betroffen, so verteilt sie sich anteilig nach der betroffenen Grundfläche. ³Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen. ⁴Ist keine untere Naturschutzbehörde betroffen, so fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle.

(3) ¹Die eingenommenen Gelder dürfen nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden; sie sind zweckgebunden für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu

verwenden. ²Die Kompensationszahlung darf nicht für Maßnahmen verwendet werden, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(4) ¹Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, die Einnahmen aus den Kompensationszahlungen und deren Verwendung auf Dritte zu übertragen. ²Die Naturschutzbehörden können zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden. ³In beiden Fällen muss organisatorisch sichergestellt sein, dass die Naturschutzbehörde die Verwendung der Kompensationszahlungen steuern und kontrollieren kann.“

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden vor dem Wort „Ersatzmaßnahmen“ die Worte „Ausgleichs- und“ eingefügt und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. in welcher Höhe Kompensationszahlungen (§ 12 a Abs. 1) zu leisten sind.“

5. Dem § 14 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Sie entscheidet zudem über die Kompensationszahlung nach § 12 a Abs. 1.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele

Die bisherigen Erfahrungen mit Ausgleich und Ersatz haben gezeigt, dass oft nur wenig effektive Maßnahmen umgesetzt werden, die einerseits der Umwelt keinen angemessenen Vorteil verschaffen und andererseits hohe Kosten verursachen. Dies hat bei vielen Bürgern Unverständnis für die geforderten Maßnahmen der Behörden hervorgerufen. Der Sinn und Zweck von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird in diesen Fällen nicht oder nur unzureichend erfüllt.

Es sind somit Konstellationen denkbar, in denen ein Vorhaben weder mit dem Instrument der Ausgleichsmaßnahme noch mit einer Ersatzmaßnahme vollständig kompensierbar ist, weil unter Ausschöpfung aller in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten ein maßnahmenbezogener Ausgleich oder Ersatz nicht zu verwirklichen ist. Konkret erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können etwa nicht mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar oder aufgrund der Gegebenheiten nicht möglich sein bei gleichzeitigem überwiegendem Interesse an dem Vorhaben. In diesen Fällen lässt sich mit dem Instrument der Kompensationszahlung erreichen, dass weder auf das wichtige Vorhaben noch auf die Kompensation für die Natur verzichtet werden muss. Der Verursacher, der eine Kompensationszahlung zu leisten hat, wird dadurch anderen Verursachern gleichgestellt, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen müssen. Viele Bundesländer verfügen inzwischen über die Möglichkeit einer Kompensationszahlung. Die Regelungen sind sehr vielgestaltig.

Die Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stellt Vorhabenträger darüber hinaus oft vor große Probleme, die zu Verzögerungen bei der Genehmigung eines Vorhabens führen. Häufig sind Vorhabenträger bereit, Planung und Durchführung der Aus-

gleichs- und Ersatzmaßnahmen der Naturschutzbehörde zu übertragen, die sie dann auf ihre Kosten vornimmt. Des Weiteren kann die Situation eintreten, dass der Vorhabenträger die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht durchführen kann. In diesen Fällen hat die Naturschutzbehörde nach § 12 Abs. 2 NNatG die Möglichkeit, die Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers in die Wege zu leiten. Für Ausgleichsmaßnahmen ist ein entsprechendes Vorgehen bisher ausgeschlossen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diese Möglichkeit auch auf Ausgleichsmaßnahmen ausgedehnt werden, nicht zuletzt weil die Unterscheidung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis sehr schwierig sein kann.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land sowie für die zuständigen Behörden in Form von Mehrausgaben sind nicht zu erwarten.

III. Umweltpolitische Auswirkungen

Die Verpflichtung zur Leistung einer Kompensationszahlung in Fällen, in denen zuvor ein unvermeidbarer und nicht ausgleichbarer Eingriff nach Abwägung mit übergeordneten Interessen hingenommen wurde, stellt eine erhebliche Verbesserung für den Umweltschutz dar. Mit diesen Geldern können zukünftig naturschutzfachlich sinnvolle Projekte finanziert werden, die in der Vergangenheit gar nicht oder nicht in diesem Umfang durchgeführt wurden.

IV. Auswirkungen auf andere Bereiche

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung oder auf die Belange von Schwerbehinderten ergeben sich nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da der neue § 12 a nach § 12 eingefügt wurde.

Zu Nummer 2:

Nach § 12 Abs. 2 konnte die Naturschutzbehörde bisher nur die Ersatzmaßnahmen, nicht aber die Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Das macht wenig Sinn, nicht zuletzt weil die Maßnahmen nicht leicht zu unterscheiden sind. Die Neuregelung beseitigt diesen Nachteil und ermöglicht es zudem dem Verursacher, mit der Naturschutzbehörde zu vereinbaren, dass sie die Maßnahmen durchführen lässt. Diese Regelung soll es ermöglichen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Organisationen wie Flächenmanagement-Agenturen durchführen zu lassen. Durch die Formulierung „auf Kosten des Verursachers“ trifft diesen eine umfassende Pflicht zur Übernahme aller entstehenden Kosten; das sind sowohl solche der Behörde als auch diejenigen beauftragter Dritter. Da sich diese Folge bereits aus der Gesetzesformulierung ergibt, wurde auf eine zusätzliche besondere Klarstellung des Kostenumfanges im Gesetz verzichtet.

Zu Nummer 3:

a) Zu § 12 a Abs. 1:

§ 12 a Abs. 1 regelt die Fälle, in denen eine Kompensationszahlung anfällt. Nummer 1 verpflichtet zur Zahlung, wenn der Verursacher die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht selbst durchführen kann und die Naturschutzbehörde dazu ebenfalls nicht in der Lage ist. Nummer 2 stellt auf den Fall ab, dass die konkret erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Zielen der Landschaftsplanung nicht vereinbar sind oder aus anderen Gründen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechen. Das Ersatzgeld

wird in diesen Fällen in der Höhe der nicht verwirklichten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Die Festlegung ist verwaltungspraktisch einfach, da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Teil der Antragsunterlagen sind, so dass die Kosten für deren Verwirklichung relativ leicht ermittelt werden können. Auf diese Weise wird zugleich sichergestellt, dass derjenige, der eine Kompensationszahlung leistet, im Ergebnis nicht besser steht als derjenige, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen hat. Nummer 3 trifft den Fall, dass keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich sind. Hier soll eine Kompensationszahlung gefordert werden, um den Vorhabenträger nicht besser als andere zu stellen. Als Maßstab für deren Höhe dient die Dauer und Schwere des Eingriffs. Da diese Merkmale im Einzelfall nicht immer ohne weiteres festgestellt und in einen Geldbetrag umgewandelt werden können, ist als Obergrenze ein Wert von 7 % der Investitionssumme festgelegt. Dies entspricht einem ungefähren Erfahrungswert der Kosten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Durch Herausnahme von Beschaffungskosten für Grundstücke soll verhindert werden, dass die Kompensationszahlung je nach Zeitpunkt des Grundstückserwerbs höher oder geringer ausfällt. Zudem werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht durch das Grundstück selbst, sondern durch das auf dem Grundstück zu verwirklichende Vorhaben bewirkt. Insofern ist es auch angemessen, die Kosten für das Grundstück nicht zu berücksichtigen.

Mit der Genehmigung des Vorhabens und damit zugleich der Gestattung des Eingriffs hat die Behörde die Kompensationszahlung festzusetzen. Ist dies infolge besonderer Umstände des Einzelfalls noch nicht möglich, so hat wenigstens eine Festsetzung dem Grunde nach zu erfolgen; die Festlegung der Höhe ist in einer ergänzenden Entscheidung nachzuholen. Dies dient der Beschleunigung des Zulassungsverfahrens.

b) Zu § 12 a Abs. 2:

Die Kompensationszahlung geht an die untere zuständige Naturschutzbehörde, um sicherzustellen, dass sie vor Ort in angemessene Projekte fließt. Bei Vorhaben, die über den Zuständigkeitsbereich einer unteren Naturschutzbehörde hinausgehen, wird die Kompensationszahlung anteilig zugewiesen. In diesem Fall soll auch die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall berechtigt sein, ggf. selbst für eine angemessene Verteilung zwischen den beteiligten unteren Naturschutzbehörden zu sorgen, wenn der Flächenmaßstab im konkreten Fall unzutreffend ist.

Soweit keine untere Naturschutzbehörde betroffen ist, verbleibt das Geld bei einer geeigneten Stelle des Landes. Hauptanwendungsfall für Satz 4 ist die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft im Wattenmeer und innerhalb der 12-Seemeilen-Zone, die keiner Gemeinde angehören und damit auch außerhalb der Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden liegen.

c) Zu § 12 a Abs. 3:

Die Kompensationszahlung soll Natur und Landschaft zugute kommen. Daher darf sie nicht in den allgemeinen Haushalt der unteren Naturschutzbehörde eingestellt werden. Es handelt sich um zweckgebundene Mittel, die nur für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft verwendet werden dürfen. Darunter fallen etwa das Anlegen, Vergrößern oder naturschutzfachliche Aufwerten von Biotopen und Schutzgebieten oder etwa die Umsetzung der Ziele der Landschaftsplanung. Es kommen aber auch Maßnahmen in Betracht, die nicht planerisch vorgegeben sind, aber zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen. Weiterhin kann die Kompensationszahlung verwendet werden, um Maßnahmen zugunsten von Natur und Landschaft zu realisieren, die in einem Bauleitplan dargestellt oder festgesetzt sind. Kompensationszahlungen dürfen aber nicht eingesetzt werden, wenn die dargestellten oder festgesetzten Maßnahmen der Kompensation von Eingriffen dienen, die aufgrund der Bauleitplanung zu erwarten sind. In diesem Falle sind die Bauherren gemäß dem Verursacherprinzip zu den Kosten heranzuziehen. Durch die Beschränkung auf Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft sollen vorbereitende oder untersuchende Arbeiten von der Finanzierung durch Kompensationszahlungen ausgeschlossen werden. Gerade in diesem Bereich werden häufig für zum Teil zweifelhafte Monitoring-Maßnahmen o. Ä. größere Geldbeträge wenig gewinnbringend für die Natur ausgegeben. Die Kompensationszahlung soll hingegen gerade gravie-

rende Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen helfen und muss daher feststellbare Verbesserungen zur Folge haben. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass die Kompensationszahlung allgemein nicht für Maßnahmen verwendet werden darf, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht.

d) Zu § 12 a Abs. 4:

In Absatz 4 wird den Naturschutzbehörden die Möglichkeit eröffnet, die Einnahmen aus der Kompensationszahlung und deren Verwendung an Dritte zu übertragen oder gemeinsame Organisationen zur Verwaltung und Verwendung des Geldes zu gründen. Hiermit sollen die teilweise bestehenden Flächenmanagement-Organisationen gestützt werden. Die Kommunen erhalten die Möglichkeit, Flächenpools zu bilden, die für entsprechende Maßnahmen herangezogen und durch die Kompensationszahlung finanziert werden können. Gerade kreisfreie Städte haben wegen ihrer eng begrenzten Fläche häufig Probleme bei der Bereitstellung von geeigneten Flächen, nicht zuletzt auch infolge der meist hohen Bodenpreise. Die sie umgebenden Landkreise können dieses Defizit ausgleichen. Gemeinsame Pool-Lösungen bringen Vorteile für beide Seiten: Die kreisfreien Städte können ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen, und in den Landkreisen entstehen wertvolle Biotope, die nicht zuletzt auch der Erholung der örtlichen Bevölkerung dienen. Den Kommunen wird damit ein Anreiz gegeben, im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Organisationen zu gründen.

Die zweckgerechte Verwendung der Mittel muss aber sichergestellt sein, daher verlangt Absatz 4 Satz 3, dass die Naturschutzbehörde einen Mindesteinfluss auf die Dritten oder die Organisationen haben muss.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um Folgeänderungen. In Nummer 5 werden auch die Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen. Durch Nummer 6 erhält die Zulassungsbehörde die Möglichkeit zur Festsetzung der Kompensationszahlung im Zulassungsbescheid.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung. Die Planfeststellungsbehörde wird ermächtigt, auch die Kompensationszahlung im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Dr. Philipp Rösler
Fraktionsvorsitzender